

Kreuzbund - Diözesan Geschäftsstelle e.V.
93047 Regensburg
Von-der-Tann-Straße 9
Telefon: (09 41) 50 21-160

Anlage zum vereinfachten Spendennachweis

Der Kreuzbund e.V. ist eine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft und wegen Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Regensburg, Steuernummer: 244/109/61187 K05, vom 20.05.2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Zuwendungen werden nur zur Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO verwendet.

In Anwendung des „Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ aus 2007 dient diese Anlage zum Nachweis von Geldzuwendungen und Mitgliedsbeiträgen an den Kreuzbund e.V. bis zu einem Betrag von 200,- € jährlich.

Für die eigene Steuererklärung wird dieser Anlage der Bareinzahlungs- bzw. Überweisungsbeleg beigefügt werden.

Regensburg, Juli 2016

Kreuzbund e.V.
Diözesanverband Regensburg e.V.

Wichtiger

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. (§10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5AO).